



**Betreuungsvertrag
für die ganztägige Bildung und Betreuung (GBS)
an der Schule Lehmkuhlenweg**

**Zwischen Rissener Sportverein von 1949 e.V., vertreten durch den Vorstand,
Marschweg 85, 22559 Hamburg (nachfolgend Träger genannt)
und**

	Mutter	Vater
Bitte leserlich!		
Vor- und Zuname		
Anschrift		
Telefon (tagsüber)		
Notfallnummer		
Email		

(nachfolgend Personenberechtigte genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Aufnahme

Das Kind:

Vor- und Zuname				
Geburtsdatum		Klasse:		Sonderpädagogisches Gutachten (§12HmbSG) Ja () Nein ()
Anschrift				

wird mit Wirkung zum _____ (Datum) im Rahmen des geltenden Kooperationsvertrages mit der Schule und der Bestimmungen des Landesrahmenvertrages für GBS an der Schule Lehmkuhlenweg betreut. **Dieser Vertrag behält seine Gültigkeit für die gesamte Grundschulzeit an der Schule Lehmkuhlenweg.**

Während des laufenden Schuljahres kann im Ausnahmefall über das Schulbüro die Buchung der Betreuungsleistungen im Laufe eines Kalenderquartals jeweils mit Wirkung auf das übernächste Quartal geändert werden. Grundsätzlich ausgenommen ist die Zeit von 13 bis 16 Uhr.

2. Betreuungsumfang in der Schulzeit

Die gebuchten Betreuungszeiten gelten für folgende Tage (**mindestens 3**), an denen das Kind in der Schulzeit **verbindlich** an GBS teilnimmt (bitte ankreuzen):

Tag/ Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Frühbetreuung*	-----				
Kernzeit** 13.00-15.00Uhr					
Kernzeit** 13.00-16.00 Uhr					
Spätbetreuung 13.00-17.00 Uhr					
Spätbetreuung 13.00-18.00 Uhr					

* Kommt nur zustande, wenn mindestens 5 Anmeldungen Montag bis Freitag vorliegen.

** Bitte beachten Sie, dass die standortspezifischen Abholzeiten verpflichtend sind.

Sie als Sorgeberechtigte haben grundsätzlich das Recht, Ihr Kind täglich von 8 – 16 Uhr kostenfrei (ab Klassenstufe 1) in der Schule betreuen zu lassen. Randzeiten sind kostenpflichtig. Die Abfrage, wann Ihr Kind verbindlich teilnimmt, dient nur der Organisation des Personaleinsatzes. Änderungen der Betreuungszeiten sind mit der GBS-Leitung abzustimmen.

3. Betreuungsumfang in den Ferien - siehe Seite 5 - Anhang

4. Pädagogisch begleiteter Mittagstisch

Im Rahmen von GBS findet in den betreuten Gruppen ein pädagogisch begleiteter Mittagstisch statt und wird dem Kind an den angemeldeten Tagen ein warmes Mittagessen angeboten. Die Essenstage und – Abrechnung sowie Absprachen zu Lebensmittelunverträglichkeiten regeln die Personensorgeberechtigten in einem separaten Vertrag mit dem Essenslieferanten, auch Caterer genannt. Der Mittagstisch ist ein fester Bestandteil der geregelten Abläufe und pädagogischen Arbeit von GBS; die Teilnahme des Kindes am Mittagessen an den angemeldeten Tagen ist fest vorgesehen. Gleiches gilt bei Teilnahme des Kindes an der Ferienbetreuung durch den Träger.

5. Mitwirkungspflichten/Entschuldigungen/Erlaubnisse

Für das Kind und dessen Teilnahme an GBS ist es erforderlich, dass die Personensorgeberechtigten und die pädagogischen Mitarbeiter des Trägers vertrauensvoll zusammenarbeiten und insbesondere an den Elternabenden in den regelmäßigen Austausch gehen. Eine aktive Mitwirkung der Personensorgeberechtigten für die Einrichtung ist wünschenswert. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur stets verlässlichen und pünktlichen Einhaltung der gebuchten und vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und -zeiten.

Im Krankheitsfall des Kindes entschuldigen die Personensorgeberechtigten ihr Kind bis spätestens 8.00 Uhr am selben Tag telefonisch im Schulbüro mit dem Hinweis, dass auch keine Teilnahme an GBS an diesem Tag stattfindet - oder direkt über die GBS-Homepage. Eine Abmeldung aus Krankheitsgründen für eine eventuelle Frühbetreuung und in der Ferienbetreuung muss vor Beginn der angemeldeten Betreuungszeit direkt beim Träger erfolgen. Ein entsprechender Kontakt wird den Personensorgeberechtigten durch den Träger mitgeteilt.

Eine Entschuldigung für die Abwesenheit in GBS aus anderen Gründen als Krankheit ist nur aus zwingendem Grund möglich und dem Träger 3 Tage im Voraus schriftlich bekanntzumachen. Darf das Kind nicht allein nach Hause gehen, sondern wird in der Einrichtung abgeholt, muss eine schriftliche Vollmacht für die abholberechtigten Personen vorliegen.

Im Falle wiederholter Überschreitungen vereinbarter Zeiten ist der Träger berechtigt, einen Kostenbeitrag für zusätzlich geleistete Betreuungszeiten des pädagogischen Mitarbeiters je 15 Minuten Verspätung geltend zu machen. Wichtige Änderungen in den persönlichen und sonstigen Verhältnissen, die die Betreuung des Kindes in GBS betreffen, z. B. Wohnungs-, Sorgerechtsänderung, sind dem Träger umgehend schriftlich mitzuteilen.

6. Gesundheitsvorsorge und Erkrankungen

Akut erkrankte Kinder dürfen die GBS-Einrichtung nicht besuchen. Nähere Informationen sind dem „Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz“ zu entnehmen, das Bestandteil dieses Vertrages ist und dessen Kenntnis die Personensorgeberechtigten mit Unterschrift dieses Vertrages bestätigen (über die Homepage der Schule oder der GBS einzusehen oder im Schulbüro abzufordern). Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes oder einer Person, die mit dem Kind zusammenlebt, sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg müssen dem Träger umgehend von den Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden. Im Zweifelsfall kann der Träger ein ärztliches Attest verlangen. Im Gegenzug informiert der Träger die Personensorgeberechtigten umgehend beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten in der Einrichtung. Die Vergabe von Medikamenten bedarf einer gesonderten Vereinbarung, die dem Betreuungsvertrag anzuhängen ist.

7. Versicherungsschutz/Haftung

Alle vertraglich betreuten Kinder sind auf dem direkten Weg von ihrer Wohnung/Schule zur GBS-Einrichtung und zurück sowie während ihres Aufenthaltes in der Einrichtung gemäß den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert. Etwaige Unfälle sind dem Träger sofort schriftlich zu melden.

Die von den Kindern mitgebrachten Gegenstände sind nicht versichert. Hinsichtlich verlorener oder beschädigter Gegenstände gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

Soweit eine schriftliche Einwilligung für eine Teilnahme des Kindes an besonderen Aktivitäten vom Träger für erforderlich gehalten wird, fordert der Träger diese bei den Personensorgeberechtigten an.

Im Rahmen seiner Tätigkeit haftet der Träger für sich und seine MitarbeiterInnen sowie eventuelle Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen gegenüber den Kindern und Personensorgeberechtigten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für persönliches Eigentum der Kinder und/oder Personensorgeberechtigten. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für eine eventuelle Haftung der MitarbeiterInnen und/oder Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

8. Vertragsbeendigung

Der Betreuungsvertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf:

- zum Ende der Grundschulzeit an der Schule Lehmkuhlenweg
- mit dem Wechsel des Kindes auf eine andere Schule, der dem Träger schriftlich mitzuteilen und vom Schulbüro zu bestätigen ist

Die Vertragsparteien können den Betreuungsvertrag außerordentlich und aus wichtigem Grund kündigen. Der Träger ist insbesondere berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen und das Kind mit sofortiger Wirkung von dem Besuch der GBS auszuschließen, wenn das Kind oder einer seiner Sorgeberechtigten:

- sich oder andere gefährdet
- wiederholt und/oder nachhaltig den Betriebsfrieden und/oder die Abläufe in der GBS-Einrichtung stört
- das Zusammenwirken nicht in der für die Förderung des Kindes zweckmäßiger Art und Weise zulassen

Einer außerordentlichen Kündigung geht immer der Versuch einer Konfliktlösung unter Einbeziehung der Beteiligten voraus. Die allgemein zivilrechtlichen Anforderungen werden eingehalten. Die Kündigung bedarf der Schriftform, und die Schulleitung wird unter Nennung der zugrunde liegenden Umstände informiert.

9. Unterschriftsleistung

Für alle Unterschriftsleistungen der Personensorgeberechtigten im Zusammenhang mit der hier geregelten Betreuung des Kindes wird vereinbart, dass sich die Personensorgeberechtigten als Unterzeichner dieses Vertrages für die Dauer der Gültigkeit des Vertrages wechselseitig Vollmacht erteilen und von Beschränkungen der Mehrfachvertretung befreien.

10. Mündliche Nebenabreden und Wirksamkeit

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Regelungen berührt nicht den Bestand des gesamten Vertrages.

11. Datenschutz

Der Träger kann, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig ist, personenbezogene Daten des Kindes und der Personensorgeberechtigten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten. Dementsprechend erhält er die Aufnahmedaten der angemeldeten Kinder von der Schule und informiert sich Träger und Schule gegenseitig bei Abwesenheit eines Kindes.

Zum Zwecke der Evaluation, Weiterentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit von GBS kann der Träger das Kind in seiner Teilnehmerrolle befragen und zur Darstellung der Betreuungsleistungen in der Presse und auf der Homepage des Trägers Fotos des Kindes (ohne Namensnennung) verwenden.

Hierzu erteilen die Personensorgeberechtigten mit Unterschrift dieses Vertrages ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann ohne Angabe von Gründen gesondert und schriftlich widerrufen werden.

12. Schlussbestimmungen

Die jeweils geltenden Ordnungen und Bestimmungen des Trägers, der Schule und des Landesrahmenvertrages für GBS werden anerkannt.

Beide Vertragspartner erhalten jeweils ein Exemplar des Betreuungsvertrages.

Ich / Wir haben die Merkblätter „Merkblatt für Eltern zum Infektionsschutzgesetz“ und „Merkblatt Verabreichung von Medikamenten und Diätahrung“ zur Kenntnis genommen.

Das Stammdatenblatt haben wir ausgefüllt.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Personenberechtigten

Hamburg, den _____

Unterschrift des Trägers

Anhang zum *Betreuungsvertrag* – gültig ab Schuljahr 2025/26

Betreuungsumfang in den Schulferien

Name des Kindes: _____

Die gebuchten Ferienwochen gelten für folgende Hamburger Schulferientage, -wochen, jeweils von 8 bis 16 Uhr (bitte Anzahl Tage/Wochen angeben und ankreuzen, wenn mit Früh*- und/oder Spätbetreuung):
* Kommt nur zustande, wenn mindestens 5 Anmeldungen Montag bis Freitag vorliegen.

Buchung von Ferienbetreuung

Anzahl der Wochen insgesamt pro Schuljahr: _____
(maximal 8** Wochen + 1 Sockelwoche)

Buchung der Ferienwochen von 8.00 **bis 16.00 Uhr**

Buchung der Ferienwochen von 8.00 **bis 17.00 Uhr** **bis spätestens 18.00 Uhr**

Buchung der Sockelwoche von 8.00 **bis 16.00 Uhr** **bis 17.00 Uhr** **bis spätestens 18.00 Uhr**

Gesetzliche Feiertage innerhalb gebuchter Ferienwochen zählen als Ferientage.

Randzeiten und Ferien, inkl. Sockelwoche sind kostenpflichtig. Die Gebühren werden den Sorgeberechtigten von der Behörde in Rechnung gestellt.

Schließzeiten

An den Wochenenden, Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember findet keine Betreuung statt. Für bis zu vier Ferienwochen kann die GBS-Einrichtung geschlossen werden.

An zwei Tagen ist die GBS aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen, die alle Betreuungskräfte einbezieht, geschlossen. Daher kann an diesen Tagen keine Notbetreuung stattfinden.

Betriebsferien** für das Schuljahr 2025/26:	Geplante Studientage des GBS-Teams:
Die mittleren 3 Wochen der Sommerferien	30.01.2026
Zwischen Weihnachten und Neujahr + 2.1.2026	15.05.2026
<i>Siehe auch Homepage Schule und/oder GBS und Schulplaner</i>	

**In den Betriebsferien besteht Anspruch auf Notbetreuung (ggf. außerhalb des Schulstandortes ohne Hol- und Bringdienst), der dem Träger schriftlich unter Vorlage der Arbeitsbescheinigung anzuzeigen ist. Die verbindliche Festlegung auf die konkreten Termine der gebuchten Tage und Wochen erfolgt durch die Personensorgeberechtigten 8 Wochen vor Beginn der jeweiligen Inanspruchnahme mit einem separaten Formblatt des Trägers für die Ferienbetreuung. Beim Träger eingehende Ferienanmeldungen, für die keine Buchungsmitteilung vorliegt, werden nicht bearbeitet. Gebuchte und beim Träger verbindlich angemeldete, aber nicht in Anspruch genommene Ferientage, -wochen verfallen.

In Abhängigkeit von den Anmeldezahlen für die einzelnen Ferientage und -Wochen behält sich der Träger vor, die Ferienbetreuung nicht am Schulstandort, sondern an einem anderen Standort durchzuführen. Ein Standortwechsel wird den Personensorgeberechtigten jeweils mit der Anmeldebestätigung für die Ferienbetreuung schriftlich mitgeteilt.

Unterschrift Personenberechtigte/r